

Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote, Christine Kamm, Renate Ackermann, Dr. Sepp Dürr, Anne Franke, Thomas Gehring, Eike Halitzky, Ludwig Hartmann, Dr. Christian Magerl, Thomas Mütze, Maria Scharfenberg, Theresa Schopper, Adi Sprinkart, Claudia Stamm, Christine Stahl, Susanna Tausendfreund, Simone Tolle** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

EU-Datenschutzreform: Hohen Datenschutzstandard sicherstellen!

Der Landtag wolle beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

Der Landtag begrüßt die Initiative der Europäischen Kommission zur Fortentwicklung eines verbesserten, gemeinsamen europäischen Datenschutzrechts. Angesichts der zunehmenden Bedeutung des Internets ist eine Rechtsanpassung dringend erforderlich. In zahlreichen Fällen werden Daten von Unternehmen nicht mehr nur auf nationaler Ebene verarbeitet. So können Kontenverbindungsdaten, Fluggastdaten, Kundendaten und insbesondere auch die Daten in sozialen Netzen sowie in Internetdiensten nicht mehr national ausreichend wirksam geschützt werden.

Durch das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon hat der Datenschutz eine Stärkung erfahren und ist nun an zwei Stellen ausdrücklich im Primärrecht verankert. So wurden mit Art. 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) der Datenschutz an einer zentralen Stelle mit dem Ziel aufgenommen, dass er für sämtliche in den EU-Verträgen erfassten Bereichen und Politiken gilt. Darüber hinaus kodifiziert Art. 8 der Charta der Europäischen Grundrechte den Schutz personenbezogener Daten und schreibt den Datenschutz erstmals als unionales Grundrecht fest.

Die Europäische Kommission hat seither ein umfassendes Initiativrecht im Bereich des Datenschutzes. Seit 2009 ist daher eine Überarbeitung der EU-Datenschutzrichtlinie von 1995 in Vorbereitung. Die jetzt vorgelegte Datenschutzverordnung will u.a. Auskunftsrechte und Transparenz verbessern, Löschrechte und spürbare Sanktionsmöglichkeiten einführen. Es ist zu begrüßen, dass mit der Neuordnung des Datenschutzrechts eine Harmonisierung der Grundrechte auf europäischer Ebene eingeleitet wird.

Das EU-Datenschutzrecht muss europaweit ein verbindliches und einheitliches Rechtsschutzniveau gewährleisten, gleichzeitig aber den Mitgliedstaaten ermöglichen, höhere Standards festzuschreiben. Die Datenschutzaufsichtsbehörden müssen ihre volle Unabhängigkeit behalten.

- #### **II. Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf allen Ebenen dafür einzusetzen, dass**
1. eine Verbesserung des europäischen Datenschutzes möglichst bald und in möglichst wirksamer Art erfolgt,
 2. hier vorbildliche Standards im nationalen und bayerischen Datenschutzrecht, so in der öffentlichen Verwaltung, z.B. beim Umgang mit den Sozialdaten, nicht abgesenkt werden,
 3. die zahlreichen sinnvollen spezialgesetzlichen Datenschutzregelungen im bayerischen Fachverwaltungsrecht anwendbar bleiben,
 4. die Gesetzgebungskompetenz des Landtags und der daraus resultierende Gestaltungsspielraum in den national und auf Länderebene zu regelnden spezialgesetzlichen Bereichen durch die EU-Regelung erhalten wird,
 5. einzelstaatliche Grundrechte und deren Kontrolle durch den Bayerischen Verfassungsgerichtshof und das Bundesverfassungsgericht erhalten bleiben,
 6. darauf hinzuwirken, dass insbesondere die Zahl der möglichen delegierten Rechtsakte im Verordnungsentwurf reduziert wird,
 7. den Gesetzgebungsprozess auf europäischer Ebene zu unterstützen und öffentlich zu begleiten.

Begründung:

Mit dem am 25. Januar 2012 durch die EU-Kommission vorgelegten Verordnungsentwurf wird das vermutlich ein- bis zweijährige Gesetzgebungsverfahren durch Parlament und Rat eingeleitet. Die Staatsregierung ist aufgerufen, über ihre Beteiligung im Bundesrat und über ihre Beteiligung in der Bundesregierung, am Ministerrat der EU auf dieses Verfahren einzuwirken und dafür zu sorgen, dass die EU-Datenschutzreform trotz der geplanten Vollharmonisierung Umsetzungsspielräume für die einzelnen Mitgliedstaaten belässt, um ein höheres Datenschutzniveau zu ermöglichen. Es gilt jetzt, Klarheit zu schaffen, wo es Konfliktbereiche zwischen dem europäischen Recht und dem nationalen Datenschutz gibt und diese auszuräumen.

Hierzu ist insbesondere die Zahl der im derzeitigen Verordnungsentwurf vorhandenen delegierten Rechtsakte zu reduzieren. Dabei handelt es sich um individuelle Übertragungen der Rechtsetzungsbefugnis auf die Europäische Kommission, eine Beteiligung des Europäischen Parlaments erfolgt in vielen dieser Fälle nicht mehr.

In diesem Gesetzgebungsverfahren muss zugleich verhindert werden, dass die Lobbypolitik von Unternehmen, die in der Vergangenheit viel Geld mit den Lücken im europäischen Datenschutz verdient haben, erfolgreich ist.

Nicht zuletzt ist für einen guten Datenschutz gute Kommunikation Grundvoraussetzung. Eine transparente, sachliche und präzise Kommunikation ist entscheidend für einen guten Reformprozess.